



UNIVERSITÄT  
LEIPZIG

Fakultät für Lebenswissenschaften  
**Institut für Psychologie**  
Klinische Psychologie und Psychotherapie  
**Psychotherapeutische Hochschulambulanz**  
Leitung: Prof. Dr. Cornelia Exner

Universität Leipzig, Psychotherapeutische Hochschulambulanz, 04081 Leipzig

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per E-Mail  
jasmin.holder@bundestag.de  
gesundheitsausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)0077(15)**  
gel. ESVe zur öAnh am 15.5.2019 -  
Psychotherapeutenausbildung  
9.5.2019

Bearbeiter:  
Prof. Dr. Cornelia Exner  
Telefon 0341 97-39 550  
Telefax 0341 97-39 559  
exnerc@uni-leipzig.de

8. Mai 2019

## Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 15.05.2019

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung BT-Drucksache 19/9770

Meine Stellungnahme als Einzelsachverständige bezieht ausdrücklich die Stellungnahme des Fakultätentags Psychologie und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie mit ein. Ich schließe mich damit der grundsätzlichen Unterstützung des Gesetzentwurfes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung sowie den zur Änderung vorgeschlagenen Punkten dieser Stellungnahme an. Ergänzend möchte ich folgende Gesichtspunkte unterstreichen bzw. hinzufügen:

#### Legaldefinition

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Legaldefinition (Artikel 1 § 1 Absatz 2) wirft in der bisherigen Formulierung einige vermeidbare Probleme auf:

Die Heilkundeerlaubnis wird auf wissenschaftlich geprüfte oder anerkannte psychotherapeutische Verfahren beschränkt. Der damit zum Ausdruck gebrachte Anspruch einer auf wissenschaftlichen Evidenz beruhenden psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung ist in der Sache sehr zu begrüßen. In der konkreten Gesetzestext-Formulierung werden damit aber wissenschaftlich erprobte indikationsspezifische Behandlungsmethoden, wie die neuropsychologische Therapie oder die Interpersonelle Therapie, vom Geltungsbereich des Gesetzes und der Ausbildung von Psychotherapeuten ausgeschlossen, obwohl sie für die Versorgung höchst relevante Einsatzgebiete (bei der neuropsychologischen Therapie mit Alleinstellungsmerkmal) betreffen. Ebenso erstreckt sich die Heilkundeerlaubnis dann nicht auf in der Erprobung und wissenschaftlichen Evaluation befindliche Neuentwicklungen und bremst damit psychotherapeutische Innovationen.

Universität Leipzig  
Fakultät für Lebenswissenschaften  
Institut für Psychologie  
Klinische Psychologie und Psychotherapie  
Psychotherapeutische Hochschulambulanz

Neumarkt 9-19  
04081 Leipzig

Telefon  
+49 341 97-39 550

Fax  
+49 341 97-39 559

E-Mail  
exnerc@uni-leipzig.de

Web  
www.biphaps.uni-leipzig.de/gespsych

Postfach intern  
221601

Eine Festlegung auf wissenschaftlich geprüfte Verfahren im Gesetzestext ist für die Qualitätssicherung der psychotherapeutischen Versorgung nicht nötig, da durch die Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung an Universitäten und durch die Berufsordnungen und Weiterbildungsordnungen der Landespsychotherapeutenkammern sowie die sozialrechtlichen Regelungen zur Ausübung von Psychotherapie ein hohes Niveau der Qualitätssicherung gegeben ist. Daher wird folgende alternative Formulierung vorgeschlagen, die sich sehr eng an den Vorschlag der Bundespsychotherapeutenkammer anlehnt:

*„Ausübung **von Heilkunde** im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufsmäßig vorgenommene **psychologische** Tätigkeit zur Feststellung **von psychischen Erkrankungen** sowie zur Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“*

### **Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie**

Der §8 (Abschnitt 1) stellt die Entscheidung über die wissenschaftliche Anerkennung eines Psychotherapieverfahrens in das Ermessen der jeweiligen Behörden. Diese *können* in Zweifelsfällen ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats einholen. Die Formulierung im Gesetzentwurf ist zu unverbindlich. Es besteht die Gefahr, dass in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen für die Inhalte von Aus- und Weiterbildung getroffen werden. Das Gesetz sollte daher eine klare *Soll*-Regelung zum Einbezug des Wissenschaftlichen Beirates enthalten. Außerdem erscheint nicht nachvollziehbar, warum weiterhin eine paritätische Besetzung durch Bundesärzte- und Bundespsychotherapeutenkammer vorgesehen ist, während beide Berufsgruppen für Aus- und Weiterbildung in sehr unterschiedlichem Ausmaß von den Entscheidungen des Beirats betroffen sind. Um die fachliche Expertise der Mitglieder zu sichern, sollte die Benennung in Abstimmung mit den wissenschaftlich-fachlichen Vertretungen der betroffenen Berufsgruppen erfolgen. Folgende alternative Formulierung wird daher vorgeschlagen:

*„Die zuständige Behörde stellt die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens fest. Sie **soll** ihre Entscheidung dabei in Zweifelsfällen auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie stützen, der **von den auf Bundesebene zuständigen Vertretungen der Heilberufe errichtet worden ist, die von den Entscheidungen betroffen sind. Vor der Nominierung neuer Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie wird je nach Berufungsvorschlag Einvernehmen mit den Vorständen des entsprechenden Medizinischen Fakultätentages oder des Fakultätentages Psychologie hergestellt.“***

### **Zügige Einführung der neuen Studiengänge an den Universitäten**

Die im Fakultätentag Psychologie vertretenen universitären Institute für Psychologie haben sich klar für die Einführung der neuen Studiengänge zur Approbation in Psychotherapie ausgesprochen. Die Änderung bzw. Einführung entsprechend angepasster Studiengänge wird derzeit an fast 50 universitären Instituten für Psychologie mit Hochdruck zum Wintersemester 2020/21 vorbereitet. Angesichts der engen Zeitvorgaben sollten Hürden bei der Einführung der neuen Studiengänge reduziert werden. Dabei erscheinen folgende Punkte zentral:

- 1) Zügige Zusage der Finanzierung der unvermeidlichen Mehrkosten
- 2) Zügige Finalisierung der Approbationsordnung auf der Basis des bereits mit dem Referentenentwurf veröffentlichten Studienplans
- 3) Reduktion bürokratischer Vorgaben bei der Anerkennung von Kooperationseinrichtungen und innerhalb der Zulassungsverfahren

Dabei sollte geprüft werden, ob die ohnehin schon sehr geforderten Landesprüfungsämter wirklich im vorgesehenen Umfang an Entscheidungsprozessen beteiligt werden müssen, die üblicherweise der Hochschule obliegen. So erscheint zum Beispiel eine Einbeziehung der

Landesprüfungsämter in die Prüfung von Kooperationen zwischen Hochschulen und Praxis-einrichtung, wie sie vom Bundesrat gefordert wurde, unnötig bürokratisch. Die Landesbehörden müssten dann innerhalb kürzester Zeit die Eignung zahlreicher Praxisstätten im gesamten Bundesgebiet prüfen, da Studierende Praktika ja nicht nur am Studienort absolvieren. Bei Verzögerungen drohen Studienzeitverlängerungen. Die fachliche Eignung der Praxiseinrichtungen kann besser und zügiger direkt von den Universitätsinstituten geprüft werden, die die Ausbildung durchführen. Die Landesprüfungsämter könnten dann einmalig die Kriterien der Anerkennung im Rahmen der Akkreditierung prüfen

### **Übergangsregelungen für derzeitige Studierende und Ausbildungsteilnehmer**

Derzeitige Studierende der Psychologie absolvieren jetzt schon Studiengänge, die eine breite Überlappung mit den inhaltlichen Vorgaben der neuen Studiengänge zur Approbation aufweisen. Ihnen sollte die Möglichkeit gegeben werden, durch Extrakurse und Nachschulungen zügig in das neue Ausbildungssystem zu wechseln, das erhebliche Vorteile gegenüber dem bisherigen Ausbildungsweg zur Psychotherapie aufweist. Bei entsprechender Finanzierung und klaren Regelungen zur Anerkennung von erbrachten Studienleistungen kann dieser Übergang von den psychologischen Universitätsinstituten unproblematisch ermöglicht werden und damit eine zügige Umstellung auf das neue Ausbildungssystem erreicht werden.

Noch für weitere 12 Jahre werden aber der alte und der neue Ausbildungsweg zur Psychotherapie nebeneinander existieren. Für die verbleibenden Ausbildungsteilnehmer der postgradualen Ausbildung in Psychotherapie müssen Regelungen zur Vergütung der praktischen Ausbildungsteile geschaffen werden. Mit diesem Anspruch wurde der Gesetzgebungsprozess maßgeblich begründet. Ohne eine entsprechende Ergänzung des Gesetzesvorhabens wird es zu einer extreme Schieflage der finanziellen Situation von Aus- bzw. Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten nach aktuellem und zukünftigen Recht in den nächsten 12 Jahren kommen, die sachlich, d.h. vom Kenntnis- und Fertigungsstand her, nicht begründbar ist.

### **Ermöglichung versorgungsgerechter Weiterbildungsangebote**

Der Gesetzentwurf sieht bisher vor (Artikel 2 Nummer 7 ist § 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) dass nur altersgruppenspezifische psychotherapeutische Weiterbildungen zur Eintragung im Arztregister führen können, die in einem vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren absolviert wurden. Es erscheint grundsätzlich nicht nachvollziehbar, warum das Recht der Länder bzw. der Landespsychotherapeutenkammern auf Festlegung der Weiterbildungsgebiete hier so eingeschränkt wird. Die Einschränkung ist aber auch inhaltlich für die Versorgung nicht sachgerecht. Sie würde zum Beispiel eine Weiterbildung in klinischer Neuropsychologie verhindern, die zur dringend notwendigen Verbesserung der Versorgung von Personen mit erworbenen Hirnschädigungen notwendig ist, aber altersgruppenübergreifend angelegt ist und auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Methode (nicht einem Psychotherapie-Verfahren) basiert. Es ist daher sehr zu befürworten, dass die Bundesregierung in ihrer jüngsten Stellungnahme die Ansicht des Bundesrates teilt, dass eine Eintragung im Arztregister auch nach Absolvierung einer altersübergreifenden oder nicht verfahrensbezogenen Weiterbildung möglich sein soll, wo dies fachlich geboten ist (z. B. auf dem Gebiet der Neuropsychologie).



Prof. Dr. Cornelia Exner

Psychologische Psychotherapeutin (Zusatztitel Klinische Neuropsychologie)